

Kampf gegen Doping

Doping im Sport

Sport ist in unserer Gesellschaft von grundlegender Bedeutung. Doping jedoch zerstört die moralisch-ethischen Grundlagen des Sports: Faires Spiel bei gleichen Chancen. Doping täuscht die Mitstreitenden im Wettkampf, die Öffentlichkeit sowie die Veranstalter und gefährdet nicht zuletzt die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler. Gerade Spitzensportler stehen in einer besonderen Vorbildfunktion. 66 Prozent der Erwachsenen treiben nach einer aktuellen Umfrage regelmäßig Sport und rund 27 Millionen Mitgliedschaften in Sportvereinen zählt der Deutsche Olympische Sportbund. Da sich die Breitensportlerinnen und -sportler oftmals an Vorbildern aus dem Spitzensport orientieren, ist es unsere Pflicht, die Volksgesundheit und den fairen Wettkampf durch eine verstärkte Bekämpfung des Dopings zu schützen.

Spätestens seit die spanische Staatsanwaltschaft 2006 den Sportarzt Eufemiano Fuentes als Hauptakteur eines internationalen Dopingnetzwerks entlarvte und die Ermittlungen schon damals auf Dopingvergehen vor allem im Radsport hinwiesen, ist die Debatte um den Kampf gegen Doping erneut entbrannt.

Aktuelle gesetzliche Regelung in Deutschland

Nach der derzeitigen vielschichtigen Rechtslage kommen im Fall des Dopings in Deutschland vor allem die Straftatbestände der Körperverletzung, des Betruges sowie des Verstoßes gegen das Arzneimittel- oder Betäubungsmittelgesetz in Betracht. Doping durch den Sportler selbst (sog. Selbstdoping) ist in Deutschland - abgesehen von Einzelfällen, in denen dem Sportler ein Betrug nachgewiesen werden kann - nicht strafbar.

Bei der Verabreichung von Dopingmitteln an eine andere Person (sog. Fremddoping) liegt in den meisten Fällen eine **Gesundheitsbeschädigung** und somit der Tatbestand der Körperverletzung vor. Die Einnahme von Dopingmitteln ist häufig mit erheblichen Nebenwirkungen, wie beschleunigter Pulsschlag, Augenflimmern, Übelkeit, Fieber, Erbrechen oder Muskelkrämpfen, verbunden. Allerdings ist bei einer Einwilligung des betroffenen Sportlers in die Maßnahme die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung in der Regel ausgeschlossen.

Nach dem **Arzneimittelgesetz** macht sich strafbar, wer Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in Verkehr bringt, verschreibt oder bei anderen anwendet. Die verbotenen Substanzen werden in einem von Deutschland ratifizierten "Übereinkommen gegen Doping" des Europarates aus dem Jahr 1989 aufgeführt. Diese Straftat wird im Regelfall mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft. Der bloße Besitz von Dopingsubstanzen steht derzeit nicht unter Strafe. Bei Substanzen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, kommt auch eine Bestrafung nach dem **Betäubungsmittelgesetz** in Betracht. In diesem Fall kann sich auch der Sportler selbst strafbar machen.

Änderung der gesetzlichen Regelungen gegen Doping in Deutschland

Einzelne Dopingfälle in verschiedenen Sportarten haben in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder für punktuelle Aufregung gesorgt, ohne dauerhaft wirkungsvolle Konsequenzen im Kampf gegen Doping nach sich zu ziehen. Wir haben uns seit langem für eine schärfere staatliche Anti-Doping-Politik ausgesprochen. Leider sind unsere Bemühungen aus den anderen Parteien und dem organisierten Sport lange Zeit ablehnend kommentiert worden. Die Doping-Enthüllungen der letzten Monate haben jedoch insbesondere in Teilen der Union eine Meinungsänderung veranlasst.

Mit dem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings halten wir Wort und lassen den im Koalitionsvertrag angekündigten Bemühungen um einen sauberen und fairen Sport Taten folgen.

Wir stehen für eine glaubwürdige Anti-Doping-Politik

Wir Sozialdemokraten stehen für eine konsequente Bekämpfung des Dopings und für eine glaubwürdige Anti-Doping-Politik. Der Sport - und nicht nur der Radsport - kann das Problem, entgegen aus dem organisierten Sport geäußerten Behauptungen, nicht alleine lösen. Ein erster, lange überfälliger Schritt in die richtige Richtung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, welchen wir diese Woche in 1. Lesung im Bundestag beraten.

Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings

Der Gesetzentwurf enthält im Schwerpunkt Regelungen, die eine wirksame Bekämpfung von national und international agierenden kriminellen Netzwerken zum Ziel haben. Nach anfänglichem Widerstand hat Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble in den von ihm eingebrachten Gesetzentwurf auch eine Regelung zur Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen bestimmter Dopingmittel aufgenommen. Wir haben uns seit langem intensiv gegen den Widerstand von Teilen des organisierten Sportes und des Bundesinnenministeriums für eine Strafbarkeit des Besitzes für Doping-Mittel eingesetzt. Es ist ein Erfolg sozialdemokratischer Sportpolitik, dass uns die Verankerung dieses Straftatbestandes gegen diese Widerstände in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gelungen ist. Der Gesetzentwurf wird dazu beitragen, die ehrlichen Sportler vor jenen Konkurrenten zu schützen, die durch den Einsatz von Doping-Mitteln und -Methoden den Wettbewerb unlauter verzerren wollen und dadurch Druck auf diejenigen ausüben, die „sauber“ bleiben wollen.

Neben der Einführung der Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen bestimmter Dopingsubstanzen, sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen folgendes vor:

- Ermittlungsbefugnis des Bundeskriminalamtes im Rahmen der Strafverfolgung des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Arzneimitteln

- Strafverschärfungen für banden- und gewerbsmäßige Dopingstraftaten nach dem Arzneimittelgesetz, verbunden mit der Einführung des erweiterten Verfalls. Die Strafverschärfung soll auch eine Überwachung der Telekommunikation in diesen Fällen ermöglichen.
- Verpflichtung zur Aufnahme von Warnhinweisen für Arzneimittel, die als Dopingmittel geeignet sind.

Übergreifende nichtgesetzliche Regelungen

Zusätzlich zu den in Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen gilt die Sportgerichtsbarkeit der verschiedenen Sportverbände, die jeweils wieder einer Vielzahl von nichtgesetzlichen internationalen Regelungen unterliegen. Grundsätzlich wird Doping von den internationalen Verbänden und insbesondere auch dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) für den Rahmen ihrer Wettbewerbe untersagt. Der Verstoß hiergegen wird mit sportinternen Sanktionen, insbesondere dem Ausschluss von den Wettbewerben geahndet.

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)

Seit dem 1. Januar 2004 ist die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) für die weltweite Harmonisierung der Dopingbekämpfung zuständig. Die WADA wurde im November 1999 im Anschluss an die Konferenz von Lausanne über Doping und Sport im Februar des gleichen Jahres ins Leben gerufen. Es handelt sich hier um das erste Gemeinschaftsunternehmen des organisierten Sports und der öffentlichen Hand.

Der Welt-Anti-Doping-Code ist das Regelwerk der WADA. Der Welt-Anti-Doping-Code gilt für alle Nationalen Anti-Doping-Agenturen, die diesen unterzeichnet haben. Seit 2004 beinhaltet der Code die Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden (List of Prohibited Substances and Methods), die 1963 zum ersten Mal unter der Führung des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) veröffentlicht wurde. Mit der Übernahme in den Code erlangte sie ebenfalls weltweite Gültigkeit.

Die Dopingliste beschreibt den internationalen Standard verbotener Substanzen und Methoden. Sie wird in der Regel jährlich geändert und tritt dann jeweils zum 1. Januar eines Jahres in Kraft. Die WADA ist verantwortlich für die Vorbereitung und Veröffentlichung der Liste.

Die nationale Anti-Doping-Agentur (NADA)

Im Juli 2002 wurde in Bonn für den deutschen Sport die Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA) gegründet. Ihr Anti-Doping-Regelwerk, der sogenannte NADA-Code, ist das wichtigste nationale sportartenübergreifende Regelwerk im Bereich der Bekämpfung des Dopings. Daneben existieren in den meisten Sportfachverbänden eigene Anti-Doping-Ordnungen, die als Minimalstandard die Bestimmungen des NADA-Codes enthalten und in Einzelfällen darüber hinaus gehen. Da der Nationale Anti-Doping-Code auf dem Welt-Anti-Doping-Code und den für die Praxis relevanten sog. "International Standards" der WADA basiert, sind die von der WADA als zwingend vorgegebenen Abschnitte sowohl von der NADA als auch von den Sportverbänden unverändert zu übernehmen.

Internationale Übereinkommen

Im Januar 2007 hat der Bundestag einstimmig das Vertragsgesetz zum Internationalen Übereinkommen der UNESCO gegen Doping im Sport angenommen und am 31. Mai 2007 die Ratifizierungsurkunde bei der UNESCO in Paris hinterlegt. Das Gesetz ist seit dem 30. März 2007 in Kraft. Das Übereinkommen schafft erstmals die Grundlage für eine weltweite einheitliche Dopingbekämpfung. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich zu einheitlichen Standards für die internationale Dopingbekämpfung. Das Übereinkommen enthält Regelungen unter anderem zur Einschränkung der Verfügbarkeit verbotener Wirkstoffe und Methoden, zu Maßnahmen gegen Athletenbetreuer, die gegen die Anti-Doping-Regeln verstoßen, sowie zur Erleichterung von Dopingkontrollen. In diesem Zusammenhang soll auch die Verweigerung einer Probeentnahme sanktioniert werden.

Darüber hinaus verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsstaaten dazu, Maßnahmen gegen den Besitz von Dopingmitteln zu ergreifen.

Auf der Agenda der SPD-Bundestagsfraktion

Wir Sozialdemokraten werden die Neuorganisation des deutschen Spitzensports positiv begleiten und sein Bemühen um einen sauberen und fairen Sport unterstützen. Daher werden wir Maßnahmen zur Bekämpfung des Dopings auf nationaler und internationaler Ebene weiterentwickeln. Sollte sich herausstellen, dass die nun auf den Weg gebrachten gesetzlichen Maßnahmen und die Regelverschärfungen der deutschen Sportverbände für eine wirksame Doping-Bekämpfung nicht ausreichen, werden wir die Initiative zu weiteren Maßnahmen ergreifen. Die Wirksamkeit der Anti-Doping-Bemühungen muss gewährleistet sein, um den Dopingsumpf trocken zu legen. Nach wie vor wäre ein eigenständiges Anti-Doping-Gesetz die beste Lösung.

Neben dem System aus Kontrollen und Analysen muss auch die Prävention intensiviert werden. Ein erster Schritt ist schon gemacht. Da der Arbeit der NADA auch im Rahmen der Prävention eine besondere Bedeutung zukommt, haben wir ihre finanzielle Ausstattung durch eine Aufstockung des Stiftungskapitals um weitere 2 Mio. Euro verbessert.

Hier ist jedoch nicht nur die Politik gefordert. Auch die direkt am Spitzensport Beteiligten – Sponsoren, Medien und nicht zuletzt die Sportler selbst – müssen ihrer moralischen Verpflichtung nachkommen und ihren finanziellen Beitrag zu einer funktionsfähigen NADA leisten. Nur dann kann sie die Arbeit leisten, die wir von ihr einfordern.